

Entwurf

Verordnung, mit der die Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 geändert wird (GMMO-VO 2020 – Novelle 2026)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2026, wird verordnet:

Die Gas-Marktmodell-Verordnung 2020, BGBl. II Nr. 425/2019, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 91/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 erster Satz entfällt.

2. § 6a Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Fernleitungsnetzbetreiber haben Netzbenutzern, die feste frei zuordenbare oder dynamisch zuordenbare Ein- oder Ausspeisekapazität an einem Buchungspunkt aus Verträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger halten, einen Kapazitätstauschdienst anzubieten. Der Kapazitätstauschdienst ist von jedem Fernleitungsnetzbetreiber sowohl im eigenen Netz als auch zwischen den Netzen der Fernleitungsnetzbetreiber an allen maßgeblichen Ein- und Ausspeisepunkten des Marktgebietes Ost auf der Fernleitungsebene anzubieten und durchzuführen.

(2) Durch den Kapazitätstausch wird es Netzbenutzern, die feste frei zuordenbare oder dynamisch zuordenbare Ein- oder Ausspeisekapazität an einem Buchungspunkt im Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers aus Verträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger halten, ermöglicht, neue Kapazitätsbuchungen von festen frei zuordenbaren Jahres-, Quartals- oder Monats-Kapazitätsprodukten im Netz des Fernleitungsnetzbetreibers und an allen maßgeblichen Ein- und Ausspeisepunkten des Marktgebietes Ost auf der Fernleitungsebene, wertmäßig für die Dauer dieser neuen Kapazitätsbuchungen auf den bestehenden Vertrag anzurechnen und in diesem Umfang die entsprechende Kapazität an den Fernleitungsnetzbetreiber rückzuübertragen. Auktionsaufschläge, die bei der Buchung von festen frei zuordenbaren Ein- oder Ausspeisekapazität zur Anwendung kamen sowie Aufschläge gemäß § 3 Abs. 9 und 9a der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013) sind jedoch von den Netzbenutzern, welche den Kapazitätstauschdienst nutzen, zu entrichten und sind in der vorstehenden Berechnung nicht anzusetzen.“

3. § 6a Abs. 4 lautet:

„(4) Netzbenutzer haben spätestens fünf Arbeitstage nach der Buchung von festen frei zuordenbaren Jahres-, Quartals- oder Monats-Kapazitätsprodukten an Ein- oder Ausspeisepunkten des Marktgebietes Ost auf der Fernleitungsebene dem Fernleitungsnetzbetreiber die Inanspruchnahme des Kapazitätstauschdienstes anzuzeigen. Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht zu diesem Zweck ein Standardformular auf seiner Website bzw. ermöglicht die Inanspruchnahme der Dienstleistung auf elektronischem Wege. Der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber hat spätestens drei Arbeitstage nach Erhalt der Anzeige des Netzbenutzers die Inanspruchnahme des Kapazitätstauschdienstes zu bestätigen. Der mit der Inanspruchnahme des Kapazitätstauschdienstes verbundene monetäre Wert wird, sofern dieser beide Netze betrifft, im Wege eines finanziellen Ausgleichs zwischen den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern abgegolten.“

4. § 14 Abs. 1 lautet:

„§ 14. (1) Speicherunternehmen vereinbaren einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr mit dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Speicheranlage angeschlossen ist (oder angeschlossen werden soll), die für die Ein- und Ausspeicherung maximal erforderliche feste Kapazität bzw. Standardkapazität als Jahresbestellung. Kommen Speicherunternehmen der Aufforderung der Netzbetreiber zur Kapazitätsbuchung nicht innerhalb der von den Netzbetreibern gesetzten angemessenen Frist nach, ist die zuletzt gebuchte Kapazität (Jahresbestellung) des jeweiligen Speicherunternehmens für das Folgejahr zugrunde zu legen. Eine Reduktion von mehr als zehn Prozent der vorzuhaltenden festen Kapazität bzw. Standardkapazität ist nur in jenem Umfang möglich, in dem diese feste Kapazität bzw. Standardkapazität im Marktgebiet wirtschaftlich gleichwertig vermarktet werden kann. Die Reduktion der jährlichen Buchung von unterbrechbarer Kapazität gegenüber der zwischen dem Speicherunternehmen und dem Netzbetreiber für das betroffene Jahr vereinbarten unterbrechbaren Kapazität ist nicht durch die Bedingung einer wirtschaftlich gleichwertigen Vermarktung im Marktgebiet limitiert. Bei ausschließlich von einem einzelnen Speicherunternehmen initiiertem Kapazitätserweiterungsprojekt ist eine Reduktion der jährlichen Buchung nur nach Maßgabe des Kapazitätserweiterungsvertrags möglich. Eine unterjährige Erhöhung der jährlichen Buchung (Jahresbestellung) gegenüber der bisher erforderlichen Kapazität hat für ganze Kalendermonate zu erfolgen und ist im Wege des Netzzugangsantrags gemäß § 11 möglich. Der Antrag auf unterjährige Erhöhung ist vor dem Monatsersten jenes Kalendermonats, der vor dem beantragten Beginn der unterjährigen Erhöhung liegt, einzubringen. Für die Ermittlung der vorzuhaltenden festen Kapazität bzw. Standardkapazität ist die niedrigste Gesamtbuchung innerhalb der vorangegangenen 24 Monate maßgeblich. Die Gesamtbuchung setzt sich aus der Jahresbestellung an fester Kapazität bzw. Standardkapazität und den jeweiligen unterjährigen Erhöhungen der festen Kapazität bzw. Standardkapazität zusammen.“

6. § 15 Abs. 1 lautet:

„§ 15. (1) Produzenten und Erzeuger von erneuerbaren Gasen vereinbaren einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr mit dem Netzbetreiber an deren Netz deren Anlage angeschlossen ist (bzw. angeschlossen werden soll) die maximal für die Produktion erforderliche Kapazität als Jahresbestellung. Kommen Produzenten und Erzeuger von erneuerbaren Gasen der Aufforderung der Netzbetreiber zur Kapazitätsbuchung nicht innerhalb der von den Netzbetreibern gesetzten angemessenen Frist nach, ist die zuletzt gebuchte Kapazität (Jahresbestellung) des jeweiligen Produzenten bzw. Erzeugers von erneuerbaren Gasen für das Folgejahr zugrunde zu legen. Eine Reduktion von mehr als zehn Prozent der vorzuhaltenden Standardkapazität ist nur in jenem Umfang möglich, in dem diese Kapazität im Marktgebiet wirtschaftlich gleichwertig vermarktet werden kann. Die Reduktionsbeschränkung gilt für die für Produktion bzw. Erzeugung vorgehaltene Kapazität von mehr als 10.000 kWh/h. Eine unterjährige Erhöhung der jährlichen Buchung (Jahresbestellung) hat für ganze Kalendermonate zu erfolgen und ist im Wege des Netzzugangsantrags gemäß § 11 möglich. Der Antrag auf unterjährige Erhöhung ist vor dem Monatsersten jenes Kalendermonats, der vor dem beantragten Beginn der unterjährigen Erhöhung liegt, einzubringen. Für die Ermittlung der vorzuhaltenden Standardkapazität ist die niedrigste Gesamtbuchung innerhalb der vorangegangenen 24 Monate maßgeblich. Die Gesamtbuchung setzt sich aus der Jahresbestellung an Standardkapazität und den jeweiligen unterjährigen Erhöhungen der Standardkapazität zusammen.“

7. In § 32 Abs. 9 wird nach Z 11 folgende Z 12 eingefügt:

„12. die Übermittlung abrechnungsrelevanter SLP-Verbrauchsdaten auf Anfrage des SLP-Kunden in elektronischer Form, bzw. die Bereitstellung der Verbrauchsdaten des SLP-Kunden über eine webbasierte Plattform des Verteilernetzbetreibers. Die abrechnungsrelevanten SLP-Verbrauchsdaten sind dem SLP-Kunden für die Abrechnungsperiode als Zeitreihe mit synthetischen Tagesverbräuchen in Kubikmeter zur Verfügung zu stellen.“

8. In § 32 Abs. 10 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. die Bereitstellung des Bilanzgruppenstatus gemäß § 33 Abs. 3 an die Bilanzierungsstelle.“

9. Dem § 47 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 6 Abs. 5, § 6a Abs. 1, 2 und 4, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 32 Abs. 9 Z 12 und § 32 Abs. 10 Z 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026, treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2027 in Kraft. § 6a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2026 gilt für Auktionen ab dem 1. Jänner 2027.“

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle wird der Kapazitätstausch („Reshuffling“) um eine fernleitungsnetzbetreiberübergreifende Komponente erweitert sowie bestehende Regelungen zum Netzzugang für Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeuger von erneuerbaren Gasen präzisiert. Weiters werden Transparenzregelungen für Standardlastprofile erweitert.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Effiziente und marktbasierte Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei. Der Kapazitätstausch („Reshuffling“) bietet den Netzbenutzern Flexibilität, um auf die grundlegend veränderten Gasflüsse reagieren zu können und wird mit der vorliegenden Novelle auf eine fernleitungsnetzbetreiberübergreifende Anwendung ausgeweitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Verordnung werden in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (NC CAM) und der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen, ABl. Nr. L 91 vom 27.03.2014 S. 15, (NC BAL) die Voraussetzungen für effizientere Marktprozesse im Gasmarkt geschaffen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 E-ControlG dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle wird der Kapazitätstausch („Reshuffling“) um eine fernleitungsnetzbetreiberübergreifende Komponente erweitert sowie bestehende Regelungen zum Netzzugang für Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeuger von erneuerbaren Gasen präzisiert. Weiters werden Transparenzregelungen für Standardlastprofile erweitert.

Besonderer Teil

Zu § 6 Abs. 5:

Um sicherzustellen, dass auch für Verträge über nicht korrespondierende ungebündelte feste Ein- oder Ausspeisekapazität, die zwar ursprünglich vor dem Inkrafttreten der GMMO-VO Novelle 2017, BGBl. II Nr. 236/2017, abgeschlossen wurden, jedoch in Folge am Sekundärmarkt weitervermarktet wurden, der Kapazitätsumwandlungsdienst in Anspruch genommen werden kann, erfolgt die Streichung des ersten Satzes in Abs. 5.

Zu § 6a:

Es erfolgt eine Ausweitung der bestehenden Regelungen zum Kapazitätstausch. Der Kapazitätstausch ist zukünftig an allen Ein- und Ausspeisepunkten des Marktgebietes Ost auf der Fernleitungsebene auch fernleitungsnetzbetreiberübergreifend möglich.

Zu § 14 und § 15:

Für die Prüfung und operative Umsetzung der Neuberechnung des dynamisch festen Anteils der Standardkapazität der Ein- und Ausspeisepunkte bei unterjährigen Erhöhungen ist eine angemessene Vorlaufzeit erforderlich. Durch die vorgesehene Frist wird klargestellt, dass zwischen dem Ende der Antragsfrist und dem Beginn der Kapazitätserhöhung zumindest ein Monat liegen muss. Eine Kapazitätserhöhung etwa mit Beginn am 1. November ist daher spätestens bis zum Ablauf des 30. September zu beantragen. Die neue Formulierung schafft Klarheit bezüglich der Höhe der vorzuhaltenden Kapazität und berücksichtigt unterjährige Erhöhungen der Standardkapazität.

Es erfolgt in § 15 zusätzlich eine Harmonisierung der Bestimmung dahingehend, dass unterjährige Erhöhungen auch für Produzenten und Erzeuger von erneuerbaren Gasen jeweils für ganze Kalendermonate zu erfolgen haben (vgl. § 14 für Speicherunternehmen).

Zu § 32 Abs. 9:

Gemäß § 126b GWG 2011 sind Endverbrauchern ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mit einem intelligenten Messgerät gemessen wird, in detaillierter, klarer und verständlicher Weise Verbrauchsinformationen zu übermitteln. Durch die 2024 erfolgte Umstellung der Abrechnung auf Basis von monatlichen Ist-Brennwerten und ein zunehmendes Angebot an Lieferverträgen für Endkunden, die an Preisschwankungen des Großhandelsmarktes geknüpft sind, erhöhen sich die Anforderungen eine detaillierte und nachvollziehbare Verbrauchsinformation. Die Ergänzung soll diese Entwicklungen und die daraus resultierenden Transparenzanforderungen der Endkunden berücksichtigen. Monatlich variierende Brennwerte, die zur Abrechnung herangezogen werden, monatlich variierende Preise der Lieferanten für bestimmte Produkte und die Möglichkeit zur Bekanntgabe von Zählerständen, machen es aus Kundensicht erforderlich einen Zugang zu detaillierten Verbrauchsinformation zu erhalten. Die Ergänzung stellt klar, dass detaillierte Verbrauchsinformationen in Form von Tagesverbrauchswerten, ermittelt auf Basis des dem Kunden zugewiesenen Standardlastprofils, den SLP-Kunden nur auf Anfrage zur Verfügung zu stellen sind, und von den Verteilernetzbetreibern nicht jedenfalls gemeinsam mit der Rechnung zu übermitteln sind. Die Bereitstellung der detaillierten Verbrauchsinformationen hat als Verbrauchszeitreihe in Betriebskubikmeter (Bm³) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum in elektronischer Form zu erfolgen. Unbeschadet der Ergänzung steht es den Verteilernetzbetreibern frei im Rahmen eines Kundenservice allen SLP-Kunden über eine webbasierte Plattform detaillierte Verbrauchsdaten bereitzustellen.

Zu § 32 Abs. 10:

Es wird der Bilanzgruppenstatus bei der Datenbereitstellung des MVGM an die Bilanzierungsstelle ergänzt. Der aktuelle Status einer Bilanzgruppe ist für das Risikomanagement der Bilanzierungsstelle relevant und soll dieser daher vom MVGM bereitgestellt werden.

 @Amtssignatur	Unterzeichner	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-13T10:19:55+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	